

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend eine Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes

Der Entwurf einer Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. Bundeskanzleramt, Abteilung III/1
3. Volksanwaltschaft
4. alle Ämter der Landesregierungen
5. Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ
6. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
7. Österreichischer Städtebund - Landesgruppe NÖ
8. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
9. Wirtschaftskammer Niederösterreich
10. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
11. Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Landesvorstand Niederösterreich
12. Landespersonalvertretung der NÖ Landesbediensteten
13. Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenhäuser und Landespflegeheime
14. NÖ Landeskliniken-Holding
15. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
16. Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ
17. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute
18. Disziplinaranwalt
19. Disziplinarkommission
20. Disziplinaroberkommission
21. Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
22. Abteilung Finanzen
23. Abteilung Personalangelegenheiten B
24. Abteilung Gemeinden
25. Interessensvertretung der NÖ Familien, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Zum übermittelten Gesetzesentwurf sind von den nachfolgenden Stellen Stellungnahmen eingegangen:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
3. Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ
4. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
5. Wirtschaftskammer Niederösterreich
6. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ

I. Allgemeiner Teil:

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ:

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung der oben genannten Entwürfe und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen keine Bedenken bestehen.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

Zu den übermittelten Entwürfen wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Seitens der Wirtschaftskammer NÖ erfolgt bezüglich der LBG- und DPL-Novelle eine Leermeldung.

Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ:

Die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache in den Erläuterungen und dem Verordnungsentwurf wird begrüßt.

Lediglich der personenbezogene Begriff „Disziplinaranwalt“ wird in rein männlicher Form verwendet. Es wird angeregt, auch hier geschlechtergerechte Begriffe zu verwenden.

Der Anregung wurde entsprochen.

II. Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes einer Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes wurden folgende inhaltliche Stellungnahmen abgegeben, wobei die Bestimmungen in der Fassung des Begutachtungsentwurfes wiedergegeben werden:

Artikel I

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge „§ 98 Behörden und Verfahren, Wirkung der Einbringung der Klage“ die Wortfolge „§ 98a Verwaltungsgerichtsbarkeit (Senatsentscheidungen, Entscheidungsfristen, Laienrichter und Laienrichterrinnen)“ eingefügt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 181 Disziplinaroberkommission“ ersetzt durch die Wortfolge „§ 181 (entfällt)“.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 182 Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission“ ersetzt durch die Wortfolge „§ 182 Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission“.
4. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 201 Entscheidungspflicht“ ersetzt durch die Wortfolge „§ 201 (entfällt)“.
5. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 210 Berufung der Beschuldigten“ ersetzt durch die Wortfolge „§ 210 Beschwerde der Beschuldigten“.
6. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 213 Berufung“ ersetzt durch die Wortfolge „§ 213 (entfällt)“.
7. § 15 Abs. 6 lautet:
„(6) Die Wirkung des Abs. 5 tritt während eines Disziplinarverfahrens und bis zu drei Monate nach dem Abschluss eines allfälligen Verfahrens in der Disziplinarangelegenheit vor dem NÖ Landesverwaltungsgericht, dem Verfassungsgerichtshof oder dem Verwaltungsgerichtshof nicht ein; diese Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an die Dienstbehörde. Wird jedoch das Disziplinarverfahren eingestellt oder erfolgt ein Freispruch, tritt die Wirkung des Abs. 5 rückwirkend ein.“

8. In § 18 Abs. 7 1. Satz wird die Wortfolge „das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission“ ersetzt durch die Wortfolge „die Dienstbehörde“.
9. § 18 Abs. 7 2. Satz entfällt.
10. In § 86 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Einer Beschwerde gegen ein derartiges Disziplinarerkenntnis oder eine derartige Feststellung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

Ein genereller Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels ist im Hinblick auf die vom Verfassungsgerichtshof entwickelte Rechtsprechung zum rechtsstaatlichen Prinzip bedenklich (vgl. VfSlg. 15.511/1999, 16.460/2002, 17.340/2004). Der Verfassungsgerichtshof hat einen solchen generellen Ausschluss für zulässig erachtet, wenn das Rechtsschutzrisiko in einer geringen Belastung besteht und voller ex-post-Ausgleich besteht (VfSlg. 16.994/2003), weil Gefahr im Verzug besteht (VfSlg. 17.346/2004) oder wenn der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einem Ausgleich der Interessen des Beschwerdeführers einerseits und öffentlichen Interessen andererseits dient (VfSlg. 18.383/2008). Es wäre daher im Einzelnen zu prüfen bzw. in den Erläuterungen darzulegen, ob bzw. dass vergleichbare Gründe vorliegen, die den Ausschluss der aufschiebenden Wirkungen einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht rechtfertigen.

Der Anregung wurde insofern entsprochen, als der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im Rahmen von § 98a neu geregelt und die Gründe hierfür in den Erläuterungen entsprechend dargelegt wurden.

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

Gemäß § 86 Abs. 2 NÖ LBG wird die Entlassung u.a. mit Eintritt der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses rechtswirksam.

Der derzeitige Meinungsstand zur Frage des Zeitpunktes des Eintrittes der Rechtskraft geht eher davon aus, dass die Rechtskraft mit der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes eintritt.

Sollte die Judikatur diese Meinung teilen, wäre jedoch die in der Änderungsanordnung vorgesehene Bestimmung sinnentleert.

Sollte die Rechtswirksamkeit an die Zustellung des Disziplinarerkenntnisses angeknüpft

werden, stellt sich wiederum die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung der Differenzierung zwischen einem Strafurteil und einem Disziplinarerkenntnis.

Sollte die Judikatur den Eintritt der Rechtskraft an die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes knüpfen, wären jene Regelungen novellierungsbedürftig, die den Eintritt der Rechtskraft an einen Bescheid knüpfen. Dies betrifft die Bestimmung des § 139 Abs. 5. Daher sollte überlegt werden, die Bestimmung bereits mit der vorliegenden Novelle anzupassen.

Die Erläuterungen wären ebenso anzupassen.

Der Anregung wurde insofern entsprochen, als der im NÖ LBG verwendete Begriff der Rechtskraft definiert und der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im Rahmen von § 98a neu geregelt wurden.

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

Der von der Novelle nicht betroffene § 98 Abs. 4 sieht vor, dass gegen Bescheide der Dienstbehörde eine Berufung nicht zulässig ist. Im Hinblick auf das nach der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ex constitutione bestehende Recht der Beschwerde an das Verwaltungsgericht sollten einfachgesetzlich vorgesehene Ausschlüsse von Rechtsmitteln aufgehoben werden.

Der Anregung wurde deshalb nicht entsprochen, da diese Bestimmung lediglich zum Ausdruck bringen soll, dass gegen Bescheide der Dienstbehörde gegenüber Vertragsbediensteten eine Berufung im ordentlichen, gerichtlichen Rechtsweg nicht zulässig ist.

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

Im gegebenen Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass im § 98 Abs. 4 auf das Rechtsmittel der Berufung Bezug genommen wird.

In der Ausschussfeststellung zu Art. 1 Z 43 (Art. 94 B-VG) der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird Folgendes angemerkt:

„Die dem einfachen Bundes- oder Landesgesetzgeber eingeräumte Möglichkeit zur Schaffung eines Instanzenzugs von einer Verwaltungsbehörde zu den ordentlichen Gerichten wirkt sich nicht auf die verfassungsrechtliche Zulässigkeit schon bisher bestehender sukzessiver Kompetenzen (etwa im Enteignungs- oder Sozialrecht) aus.“ (vgl. 1771 der Beilagen XXIV. GP).

Daher wäre auch der 3. Absatz des Allgemeinen Teils der Erläuterungen insoweit zu relativieren, als auf Art. Art. 130 Abs. 5 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 Bezug genommen wird.

Der Anregung wurde entsprochen.

11. Nach dem § 98 wird folgender § 98a eingefügt:

„§ 98a

Verwaltungsgerichtsbarkeit

(Senatsentscheidungen, Entscheidungsfristen, Laienrichter und Laienrichterinnen)

- (1) In dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten hat die Entscheidung des NÖ Landesverwaltungsgerichtes durch einen Senat zu erfolgen.
- (2) Das NÖ Landesverwaltungsgericht hat in den Angelegenheiten der §§ 194 und 204 Abs. 2 binnen einem Monat nach Vorlage der Beschwerde zu entscheiden.
- (3) An Senatsentscheidungen gemäß Abs. 1 haben anstelle der zwei weiteren Mitglieder des NÖ Landesverwaltungsgerichtes je ein Vertreter oder eine Vertreterin des Dienstgebers und je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Landespersonalvertretung als fachkundige Laienrichter oder Laienrichterinnen mitzuwirken. Dem oder der Senatsvorsitzenden kommt auch die Funktion des Berichterstatters oder der Berichterstatterin zu.
- (4) Der Vertreter oder die Vertreterin des Dienstgebers wird durch die Landesregierung, der Vertreter oder die Vertreterin der Landespersonalvertretung durch diese nominiert. Erfolgt die Nominierung durch die Landespersonalvertretung nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Landesregierung, obliegt die Nominierung der Landesregierung.
- (5) Als Laienrichter oder Laienrichterinnen dürfen lediglich rechtskundige Landesbedienstete mit einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung im Landesdienst nominiert werden. Gegen sie darf kein Disziplinarverfahren, Verfahren gemäß der §§ 88 oder 90 oder Verfahren gemäß der §§ 61 oder 63 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG), LGBl. 2300, anhängig sein. Pensionierte beamtete Bedienstete dürfen nicht als Laienrichter oder Laienrichterinnen nominiert

werden. Die Tätigkeit als Laienrichter oder als Laienrichterin erfolgt in Ausübung des Dienstes.

- (6) Das Amt ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, während der Zeit der Suspendierung und in der Dauer von mehr als einem Jahr während der gänzlichen Dienstfreistellung gemäß § 52, eines Sonderurlaubes oder einer Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes. Das Amt endet mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit dem Austritt oder dem Ausscheiden aus dem Landesdienst und mit der Pensionierung. Für vertragliche Landesbedienstete nach dem LVBG gelten die genannten Gründe sinngemäß.“

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

Der von der Novelle nicht betroffene § 174 Abs. 2 spricht vom „erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnis“. Im Hinblick auf die grundsätzliche Abschaffung des administrativen Instanzenzuges durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sollten bestehende Hinweise bzw. Bezugnahmen auf „erstinstanzliche“ Entscheidungen aufgehoben werden.

Der Anregung wurde entsprochen.

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

Im gegebenen Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass im § 174 Abs. 2 auf die Erlassung des erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnisses Bezug genommen wird.

Der Anregung wurde entsprochen.

12. In § 176 Abs. 3 Z. 1 wird die Wortfolge „Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof“ ersetzt durch die Wortfolge „Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof oder einem Verwaltungsgericht“.
13. § 176 Abs. 3 Z. 2 entfällt. In § 176 Abs. 3 erhalten die (bisherigen) Ziffern 3 bis 5 die Bezeichnung Z. 2 bis 4.
14. In § 176 Abs. 3 Z. 2 (neu) entfällt die Wortfolge „einem unabhängigen Verwaltungssenat oder“.

15. In § 176 Abs. 3 Z. 4 lit. a (neu) wird die Wortfolge „unabhängigen Verwaltungssenat“ ersetzt durch das Wort „Verwaltungsgericht“.
16. In § 177 Abs. 2 1. Satz wird nach der Wortfolge „einer Verwaltungsbehörde“ die Wortfolge „oder Erkenntnisses eines Verwaltungsgerichtes“ eingefügt.
17. In § 177 Abs. 2 2. Satz wird nach der Wortfolge „die Verwaltungsbehörde“ die Wortfolge „oder das Verwaltungsgericht“ eingefügt.
18. In § 177 Abs. 3 wird die Wortfolge „oder verwaltungsbehördliche“ ersetzt durch die Wortfolge „ , , verwaltungsbehördliche oder verwaltungsgerichtliche“.
19. Die §§ 178 und 179 lauten:

„§ 178

Disziplinarbehörden

Disziplinarbehörden sind

1. das Amt der Landesregierung und
2. die Disziplinarkommission.

§ 179

Zuständigkeit

Zuständig sind

1. das Amt der Landesregierung zur
 - a) Suspendierung und
 - b) Erlassung von Disziplinarverfügungen sowie
2. die Disziplinarkommission zur
 - a) Erlassung von Disziplinarerkenntnissen,
 - b) Suspendierung sowie deren Aufhebung, wenn die Disziplinaranzeige bei dieser bereits eingelangt ist, und
 - c) Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung.“

20. § 181 entfällt.

21. In § 182 entfällt in der Überschrift die Wortfolge „und Disziplinaroberkommission“.
22. In § 182 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und der Disziplinaroberkommission“.
23. In § 182 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „oder der Disziplinaroberkommission“.
24. In § 182 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „und Disziplinaroberkommission“.
25. In § 182 Abs. 4 entfallen die Wortfolgen „und Disziplinaroberkommission“ und „und der Disziplinaroberkommission“.
26. In § 182 Abs. 5 wird die Wortfolge „sind die Kommissionen“ ersetzt durch die Wortfolge „ist die Kommission“.
27. In § 184 Abs. 1 wird die Wortfolge „und die Disziplinaroberkommission entscheiden“ ersetzt durch das Wort „entscheidet“.
28. In § 184 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „und der Disziplinaroberkommission“.

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

Die Bestimmung wäre als Verfassungsbestimmung zu bezeichnen.

Der Anregung wurde entsprochen.

29. In § 184 Abs. 3 wird die Wortfolge „und die Disziplinaroberkommission müssen“ ersetzt durch das Wort „muss“.
30. In § 185 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Dem Disziplinaranwalt wird das Recht eingeräumt,
 1. gegen Bescheide des Amtes der Landesregierung und der Disziplinarkommission gemäß Art. 132 Abs. 5 B-VG Beschwerde an das NÖ Landesverwaltungsgericht und
 2. gegen Erkenntnisse des NÖ Landesverwaltungsgerichtes gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“
31. In § 186 Abs. 1 wird das Wort „Kommissionen“ ersetzt durch das Wort „Kommission“.

32. In § 186 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „und der Disziplinaroberkommission“.
33. In § 187 Z. 1 entfallen die Zitate „51a,“ und „67a bis 67g,“.
34. In § 194 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „oder der Disziplinaroberkommission“.
35. In § 194 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens“ ersetzt durch die Wortfolge „Abschluss eines allfälligen Verfahrens vor dem NÖ Landesverwaltungsgericht in der Disziplinarangelegenheit“.
36. In § 194 Abs. 3 letzter Satz wird nach der Wortfolge „anhängig ist,“ die Wortfolge „oder vom NÖ Landesverwaltungsgericht, wenn das Disziplinarverfahren bei ihm anhängig ist,“ eingefügt.

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

Da das Landesverwaltungsgericht auch als Behörde anzusehen ist, erscheint die Änderung entbehrlich.

Der Anregung wurde entsprochen.

37. In § 194 Abs. 4 1. Halbsatz wird das Wort „Berufung“ ersetzt durch das Wort „Beschwerde“ und die Wortfolge „; über die Berufung gegen eine Entscheidung über eine Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung hat die Disziplinaroberkommission binnen zwei Monaten ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden“ entfällt.

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

Es wird auf das zu Z 10 oben unter Punkt 2 Gesagte verwiesen. Überdies sollte in den Erläuterungen dargelegt werden, warum eine solche Abweichung von § 13 Abs. 1 VwGVG iSd. Art. 136 Abs. 2 B-VG zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist.

Der Anregung wurde insofern entsprochen, als der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im Rahmen von § 98a neu geregelt und die Gründe hierfür in den Erläuterungen entsprechend dargelegt wurden.

38. § 201 entfällt.

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

Im gegebenen Zusammenhang dürfen wir anregen, im § 200 Abs. 1 die Wortfolge „mit Bescheid“ entfallen zu lassen.

Der Anregung wurde entsprochen.

39. § 204 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

40. In § 205 Abs. 12 wird die Wortfolge „Straferkenntnisses eines unabhängigen Verwaltungssenates“ ersetzt durch die Wortfolge „Erkenntnisses eines Verwaltungsgerichtes“.

41. § 205 Abs. 13 entfällt. In § 205 erhält der bisherige Absatz 14 die Bezeichnung Abs. 13.

42. In § 206 entfällt die Wortfolge „oder der Disziplinaroberkommission“.

43. In § 207 Abs. 1 entfällt das Wort „(Disziplinaroberkommission)“.

44. In § 207 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „§ 205 Abs. 14“ das Zitat „§ 205 Abs. 13“.

45. In § 210 wird die Überschrift „Berufung der Beschuldigten“ ersetzt durch die Überschrift „Beschwerde der Beschuldigten“.

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

Im gegebenen Zusammenhang regen wir an, die Bestimmung des § 209 dahingehend zu prüfen, ob diese auch für das Landesverwaltungsgericht Anwendung finden kann.

§ 209 untersagt im Grundsatz (vor dem Hintergrund, dass mündliche Verhandlungen vor der Disziplinarkommission gemäß § 205 Abs. 2 nicht öffentlich sind) Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der mündlichen Verhandlung vor der Disziplinarkommission. Demgegenüber postuliert das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013, die Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht als wesentlichen Verfahrensgrundsatz, sodass eine sinngemäße Anwendung von § 209 in diesem gerichtlichen Verfahren nicht geboten scheint. Eine Klarstellung in § 209 ist erfolgt.

46. In § 210 wird das Wort „Berufung“ ersetzt durch das Wort „Beschwerde“.

47. § 213 entfällt.

48. § 217 lautet:

„§ 217
Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:

1. Allgemeines Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2004 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2012
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 67/2013
3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013
4. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 120/2012
5. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 67/2013
6. Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29/1984 i.d.F. BGBl. I Nr. 120/2012
7. Gebührenanspruchsgesetz 1975 (GebAG 1975), BGBl. Nr. 136/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
8. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 120/2012
9. Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340/1965 i.d.F. BGBl. I Nr. 120/2012
10. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013

11. Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013“

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

In Z. 1 und 9 wäre als letzte Fundstelle das BGBl. I Nr. 86/2013 zu zitieren.

In Z. 2 wäre als letzte Fundstelle das BGBl. I Nr. 87/2013 zu zitieren.

Den Anregungen wurde entsprochen. Neuerliche, mittlerweile kundgemachte Änderungen wurden ebenso berücksichtigt.

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikels I treten am 1. Jänner 2014 in Kraft.